Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4752

16. 06. 89

Sachgebiet 7842

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes — Drucksache 11/4467 —

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 2. Juli 1987 die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (Bezeichnungsschutzverordnung) erlassen. Danach ist es untersagt, für Nichtmilcherzeugnisse durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art oder Aufmachung irgendwelcher Art zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, als handele es sich bei dem Erzeugnis um ein Milcherzeugnis.

Verstöße gegen die Bezeichnungsschutzverordnung sind jedoch nicht in der Verordnung mit Sanktionen bewehrt.

B. Lösung

Es bedarf zur Ahndung von Verstößen gegen die Bezeichnungsschutzverordnung einer besonderen gesetzlichen Regelung im Milchgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4467 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Koltzsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Koltzsch

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/4467 — wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1989 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 beraten und unverändert angenommen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 2. Juli 1987 die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (Bezeichnungsschutzverordnung) erlassen. Danach ist es für Nichtmilcherzeugnisse untersagt, durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art oder Aufmachung irgendwelcher Art zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, als handele es sich bei dem Erzeugnis um ein Milcherzeugnis.

Diese Verordnung ist gemäß Artikel 189 des EWG-Vertrages in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie muß daher von den Herstellern bei der Kennzeichnung unmittelbar beachtet werden.

Verstöße gegen die Bezeichnungsschutzverordnung sind jedoch nicht in der Verordnung mit Sanktionen bewehrt.

Durch die Bezeichnungsschutzverordnung als höherrangiges Gemeinschaftsrecht werden entsprechende nationale Vorschriften, wie § 17 Abs. 1 Nr. 5 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, für den speziellen Milchbereich verdrängt und insoweit unanwendbar gemacht [vgl. BGH NJW 1977, 1600 (1601)].

Damit entfällt auch die Anwendbarkeit der Straf- und Bußgeldvorschriften, die die entsprechende nationale Vorschrift bewehrt.

Aus diesem Grunde bedarf es zur Ahndung von Verstößen gegen die Bezeichnungsschutzverordnung einer besonderen gesetzlichen Regelung im Milchgesetz. Da der zu bewehrende Tatbestand des Artikels 3 der Bezeichnungsschutzverordnung inhaltlich dem § 17 Abs. 1 Nr. 5 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz entspricht, ist die Bewehrung in gleicher Weise wie dort auszugestalten, also der Regelung in § 52 Abs. 1 Nr. 10 und § 53 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz entsprechend.

Durch die Einfügung des neuen § 44a ist sichergestellt, daß Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Bezeichnungsschutzverordnung nunmehr mit Strafe bewehrt sind. Damit wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

Nummer 2 beinhaltet eine notwendige Folgeänderung.

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da lediglich die Straf- und Bußgeldvorschriften geändert werden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Koltzsch

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333